

Sozialrichtlinien der Stadtgemeinde Neufeld

Sehr geehrte Neufelderinnen und Neufelder!

In Anlehnung an die bestehenden Regelungen für Rezeptgebührenbefreiung werden folgende Richtsätze festgelegt, bei Unterschreiten derer eine Verringerung von Gebühren und Beiträgen, wie nachstehend dargestellt, vorgenommen wird:

Netto € 1.217,96 für Alleinstehende

Netto € 1.921,46 für Ehepaare

diese Beträge erhöhen sich um **netto € 187,93 für jedes Kind**.

Bei Unterschreitung vorangeführter Richtsätze werden ab 1.1.2024 von der Stadtgemeinde Neufeld soziale Staffelungen wie folgt gewährt:

- **Grundgebühr - für die Kanalbenützung**

(Verringerung der Grundgebühr von € 125,00 exkl. USt. auf € 87,50 exkl. USt.)

- **des Tagesheimschulbeitrages**

5-Tagesbetreuung – Verringerung des Betrages von € 88,00 auf € 61,60

4-Tagesbetreuung – Verringerung des Betrages von € 70,40 auf € 49,30

3-Tagesbetreuung – Verringerung des Betrages von € 52,80 auf € 37,00

2-Tagesbetreuung – Verringerung des Betrages von € 35,20 auf € 24,65

1-Tagesbetreuung – Verringerung des Betrages von € 26,40 auf € 18,50

Diese Zuschüsse können nur gewährt werden, wenn es nicht Zuschüsse anderer Stellen gibt.

Der Zuschusswerber hat schriftlich zu erklären, dass im Falle nicht zurecht empfangener Zuschüsse oder gewährter Vergünstigungen eine Rückzahlung dieser Mittel zu erfolgen hat.

Bürgermeister
Michael Lampel eh.



Richtlinien für die Gewährung von Studienbeihilfen 2024

(Beschlissen in der Gemeinderatssitzung vom 21.8.2001)

1. Ausgangsbasis:

Um Studierenden aus einkommensschwächeren Bevölkerungsgruppen, **welche eine Studiengebühr zu entrichten haben**, das Studium auch weiterhin ohne unbillige Härten zu ermöglichen, bzw. den Zugang zum Studium nicht zu erschweren, beabsichtigt die Stadtgemeinde Neufeld ab diesem Zeitpunkt, wie bereits in der Vergangenheit durchgeführt, für Neufelder Student(inn)en (längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres) Studienbeihilfen zu gewähren.

2. Höhe der Beihilfen, Einkommensgrenzen:

Die Höhe der von der Stadtgemeinde Neufeld gewährten Studienbeihilfe beträgt bei einem Familieneinkommen des Studenten/der Studentin bis zur ASVG Höchstbemessungsgrundlage (dzt brutto € 6.060 pro Monat) **pro Semester € 136,35**.

Überschreitet das Familieneinkommen der Familie des Studenten/der Studentin die vorgenannte Höchstbemessungsgrundlage, liegt dieses jedoch noch unter € 7.312,50 pro Monat, so wird eine Studienbeihilfe **pro Semester von € 68,18** gewährt.

Der Ansatz in Höhe von brutto € 7.312,50 verändert sich im selben prozentuellen Ausmaß, wie sich die ASVG Höchstbemessungsgrundlage verändert.

Bei Überschreitung auch dieses letztgenannten Ansatzes kann keine Studienbeihilfe ausbezahlt werden.

3. Voraussetzungen für die Abberufung der Studienbeihilfe:

Die Studienbeihilfe kann bei Unterschreitung der unter Punkt 2 genannten finanziellen Verhältnisse unter Einhalten nachstehender Bedingungen vom Studenten/ von der Studentin mittels schriftlichen Ansuchens von der Stadtgemeinde Neufeld abberufen werden.

- Vorlage der Einkommensnachweise.
- Nachweis über die Einzahlung der Studiengebühr.
- Vorlage der Immatrikulationsbestätigung (bei Erstantrag, diese ist in Folge nicht mehr separat vorzulegen).
- Vorlage von Studienerfolgsnachweisen:
mindestens 4 erfolgreich abgelegte Prüfungen pro Semester.
- Vorlage eines Nachweises, dass die Studiengesamtzeit nicht um mehr als 50 % überschritten wird.

Studierende mit bereits einem erfolgreich abgelegten Studium haben keinen Anspruch auf eine Studienbeihilfe der Stadtgemeinde Neufeld, ebenso Studierende, welche das 27. Lebensjahr bereits vollendet haben.

Auf die Ausbezahlung von Studienbeihilfen der Stadtgemeinde Neufeld besteht kein Rechtsanspruch.